



## „Rechtsberatervertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“

Verträge der (Rechts-)Berater – Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und ihrer Gesellschaften – mit ihren Mandanten können eine Schutzwirkung für Dritte (Nichtmandanten) entfalten. Die aktuelle Rechtsprechung der beteiligten Senate des Bundesgerichtshofs zu der Reichweite des vertraglichen Drittschutzes ist teilweise uneinheitlich und birgt für die beratenden Berufe Risiken.

Die Forschungsstelle Anwaltsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat daher Frau

**Rechtsanwältin Dr. Anna Gregoritz,**

Aderhold Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH, Dortmund,

eingeladen, zu diesem Thema einen Vortrag<sup>1</sup> zu halten.



Frau Dr. Gregoritz stellte in ihrem Vortrag sehr anschaulich und umfassend die Haftung des Rechtsanwalts gegenüber Dritten dar. Neben einem Überblick über mögliche Anspruchsgrundlagen und die aktuelle Rechtsprechung ging Frau Dr. Gregoritz auf zahlreiche Beispiele aus der Recht-

<sup>1</sup> Die Vortragspräsentation der Referentin ist im Anhang beigefügt.

sprechung ein und erläuterte deren Inhalt und Hintergrund. Schließlich zeigte sie mögliche Maßnahmen der Risikobegrenzung auf und ging näher auf die Abdeckung verbleibender Risiken durch die Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte ein.

Zu Beginn ihrer Ausführungen erläuterte Frau Dr. Gregoritz die Grundsätze der anwaltlichen Haftung. Die Haftung des Rechtsanwalts gegenüber Dritten kann danach zum einen aus einer direkten Beziehung zwischen dem Anwalt und dem Dritten entstehen, wenn der Dritte sich berechtigterweise auf eine Auskunft des Rechtsanwalts verlässt und eine wirtschaftliche Entscheidung hierauf stützt. Zum anderen kann sich die Dritthaftung des Rechtsanwalts aus dem Mandatsverhältnis selbst ergeben.

Im Fall einer direkten Beziehung zwischen Anwalt und Drittem sind folgende Anspruchsgrundlagen für die Dritthaftung des Anwalts denkbar:

- selbstständiger (fingierter) Auskunftsvertrag (vgl. aber § 675 Abs. 2 BGB)
- Verschulden bei Vertragsanbahnung (§ 311 Abs. 3 BGB)
- bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung
- Delikt (§ 826 BGB)



Für einen selbstständigen (fingierten) Auskunftsvertrag war nach der älteren Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 52, 365) nur erforderlich, dass der Anfragende nach Treu und Glauben eine Auskunft verlangte, auf die er sich unbedingt verlassen können und für deren Richtigkeit der Anwalt einstehen musste<sup>2</sup>.

Eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsanbahnung (§ 311 Abs. 3 BGB) setzt hingegen voraus, dass ein Anwalt beim Zustandekommen eines Vertrags mitgewirkt hat und gegenüber einem Dritten aus seiner Rolle als alleiniger Vertreter seines Mandan-

---

<sup>2</sup> Vgl. Folie 4.

ten hinausgekommen ist. Außerdem muss der Anwalt ein besonderes persönliches Vertrauen in Anspruch genommen haben. Die Rechtsprechung ist bislang im Hinblick auf das ohnehin bestehende hohe Vertrauen in die Integrität des Anwalts bei der Annahme einer Dritthaftung des Anwalts aus § 313 Abs. 3 BGB äußerst zurückhaltend<sup>3</sup>.

Die bürgerlich-rechtliche Prospekthaftung als Sonderform des Verschuldens bei der Vertragsanbahnung ist im Wege richterlicher Rechtsfortbildung entstanden, um Täuschungen von Kapitalanlegern auf einem „grauen Kapitalmarkt“ außerhalb börsenrechtlicher Vorschriften angemessen erfassen zu können. Anders als die Haftung aus § 313 Abs. 3 BGB knüpft die Prospekthaftung an ein typisiertes Vertrauen an. Dieses ist zwar gegenüber einem Anwalt gegeben. Erforderlich ist daneben jedoch grundsätzlich auch eine namentliche Erwähnung in dem betreffenden (Fonds-)Prospekt<sup>4</sup>.

Für eine (Dritt-)Haftung wegen vorsätzlicher und sittenwidriger Schädigung aus § 826 BGB genügt für die Sittenwidrigkeit ein leichtfertiges bzw. grob fahrlässiges Verhalten, wenn der Beruf des Schädigers – wie derjenige des Rechtsanwalts – ihm eine Vertrauensstellung gibt. Daneben genügt ein nur bedingter Vorsatz, der sich auch nur auf die schädigende Handlung beziehen muss<sup>5</sup>.

Frau Dr. Gregoritzka stellte dann als weitere zentrale Anspruchsgrundlage den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter<sup>6</sup> dar. Die allgemeinen Voraussetzungen für einen solchen Vertrag sind die Leistungsnähe (des Dritten), das Einbeziehungsinteresse (des eigentlichen Gläubigers), die Zumutbarkeit bzw. Erkennbarkeit der Gläubignähe und der Drittbezogenheit (für den Schuldner) sowie die Schutzbedürftigkeit des Dritten (Fehlen eigener Ansprüche gegen den Dritten). Ein echter Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), der dem Dritten – anders als der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter – einen eigenen Primäranspruch auf die Leistung des Anwalts vermittelt, kommt praktisch kaum in Betracht.

---

<sup>3</sup> Vgl. Folie 5.

<sup>4</sup> Vgl. Folie 6.

<sup>5</sup> Vgl. Folie 7.

<sup>6</sup> Rechtsprechungshinweise und Fundstellen finden Sie auf den Folien 8 ff.

Die hohe praktische Relevanz der anwaltlichen Dritthaftung verdeutlichte Frau Dr. Gregoritzka anhand verschiedener Beispiele aus der Rechtsprechung in den Bereichen Familienrecht, Erbrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht<sup>7</sup>. Die Zuhörer erhielten zudem einen Überblick über die Handhabung dieser Problematik in den Gutachterfällen und in dem Bereich der Strafverteidigung.

Um ihr Haftungsrisiko zu begrenzen, sollten die Rechtsanwälte ein Bewusstsein dafür entwickeln, dass auch mandatsfremde Dritte mit der anwaltlichen Beratungsleistung in Berührung kommen könnten. Außerdem ist – im Rahmen des § 51 a BRAO – an Haftungsbegrenzungen in dem Mandatsverhältnis zu denken, die entsprechend § 334 BGB dem Dritten entgegengehalten werden können (Bsp. Beschränkung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme).<sup>8</sup>

Als Fazit des Vortrags bleibt festzuhalten, dass ungeprüfte Angaben des Mandanten deutlich als solche zu bezeichnen sind, wenn sie an Dritte weitergegeben werden. Außerdem ist mit der Abgabe von Erklärungen und Bescheinigungen eher reserviert umzugehen, der Rechtsanwalt sollte Auskünfte möglichst nur aufgrund eigener gesicherter Informationen geben.



Im Anschluss an den Vortrag gab es die Gelegenheit, bei einem kleinen Imbiss im Foyer die Thematik noch etwas zu vertiefen und Meinungen auszutauschen. Diese Möglichkeit fand bei den sehr interessierten Zuhörern guten Anklang und rundete die gelungene Vortragsveranstaltung ab.

Die Präsentation der Referentin finden Sie im Anhang.

---

<sup>7</sup> Vgl. Folie 14 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Folie 22.